



Wahl zum 19. Deutschen Bundestag und
Volksentscheid am 24. September 2017

**Arbeitsanleitung
für die Mitglieder des
Urnenwahlvorstandes**

Bei Fragen, Störungen oder Problemen:

Nummer des Wahlamts

0421 / 361 88 888

Nummer des Wahlhelferteams

0421 / 361 88 898

Begriffsbestimmungen der Wahlunterlagen

Um einen eindeutigen Sprachgebrauch zwischen den Wahlberechtigten, den Wahlvorständen und der Gemeindebehörde (Wahlamt) sicherzustellen, wird nachstehend eine Übersicht der Organisationsunterlagen mit deren Bezeichnung abgebildet. Eine eindeutige Ansprache ist erforderlich, weil u. a. in den Wahlniederschriften und Schnellmeldungen zum Wahlergebnis auf diese Begriffe Bezug genommen wird.

Statistisches Landesamt Bremen - Wahlamt -

Freie Hansestadt Bremen

Wahlamt
 Statistisches Landesamt Bremen - Wahlamt
 Am Markt 14-16, 28195 Bremen

«Akte»
 «Name»
 «Geb.»
 «Str.» «Hr.»
 «PLZ» «Ort.»

Wahlbenachrichtigung
 für die Wahl zum Deutschen Bundestag und für den Volksentscheid
Wahltag: Sonntag, 24. September 2017
Wahlzeit: 8:00 bis 18:00 Uhr

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger!

Sie sind in das Wahlverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie dazu diese Wahlbenachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und einmal ausüben.

Wenn Sie in einem anderen Wahlraum in Ihrem Wahlkreis oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlkreis-Vorwahlzettel für die Erstellung eines Wahlzettels vor der Wahl. Den Antrag können Sie mit dem Vorzug auf der Rückseite stellen und im Wahlamt Bremen abgeben oder im frankierten Umschlag abgeben. Sie können aber auch ohne den Vorzug die Eintragung eines Wahlzettels mündlich (nicht jedoch telefonisch, schriftlich oder elektronisch im Wahlamt, ab der Woche 14.10. 2016) Bremen beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihren Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Der Wahlzettel und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen per Post übersandt. Sie können die Unterlagen auch persönlich im Wahlamt abholen. Wie für eine andere Person einen Wahlzettel beantragen oder abholen, muss eine schriftliche Vollmacht des Wahlberechtigten vorliegen. Wahlbenachrichtigungen werden nur bis Freitag, 22. September 2017, 16:00 Uhr oder bei nachträglicher Eintragung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr entgegengenommen.

Dieser Wahlbenachrichtigung ist eine Informationsübersicht der Bremischen Bürgerschaft zu dem angedeuteten Volksentscheid beigefügt. Wenn Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Bürgerschaft unter der auf der Broschüre angegebenen Kontaktadresse.

Mit freundlichen Grüßen
 Statistisches Landesamt Bremen
 - Wahlamt -

Wahlraum: Wahlbezirk/Wählerverzeichnis-Nr.:

«WV1»
 «WR2»
 «WR3»

«WBZ» / «N/WZ»
 «RS»

BARrierefrei

Auskunft zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte erhalten Sie unter der Telefonnummer 0421 / 24 40 18 10

WAHLBENACHRICHTIGUNG

Die **WAHLBENACHRICHTIGUNG** soll den Wahlberechtigten über die bevorstehende Wahl informieren.

Es ist keine „**WAHLBERECHTIGUNG**“, denn es ist nicht zwingend erforderlich, die Wahlbenachrichtigung am Wahltag vorzulegen.

Vielmehr wird über die Eintragung in das bestimmte Wählerverzeichnis eines Wahlbezirkes und den zugehörigen Wahlraum informiert.

Die **WAHLBENACHRICHTIGUNG** soll bei der Wahl abgegeben werden.

A2

Verlorene Wahlzettel werden nicht ersetzt

Wahlschein
 für die Wahl zum Deutschen Bundestag und für den Volksentscheid
 am 24. September 2017
 (zu den Haupttext C finden Sie Hinweise in den Gliederungen)

Nur gültig für den Wahlkreis 54 Bremen I

Statistisches Landesamt Bremen - Wahlamt - Am Markt 14-16, 28195 Bremen

Bitte
 Frau/Muttername
 Matrikel-Nr.
 28 195 Bremen

BTB **VE**
 Stimmzettel für Bundestagswahl und Volksentscheid
 von StimmPflanzern getrennt anzulegen

Personalausweisnummer: 4028
 Personalausweis abgibt bis: 01.01.1966
 Personalausweis abgibt bis: 2103 / 806

Wahlschein gemäß § 21 Abs. 2 BStGG

abgeholt
 (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

Wenn ein dieser Wahlschein an der Wahl in einem anderen Wahlkreis teilnehmen

1. gegen Kopie des Wahlscheines und eine Vorlage eines Personalausweises oder Personalausweis-Kopie
 (aus demselben Wahlkreis) bei dem jeweiligen Wahlamt

2. durch Briefwahl
 Bremen, den 15.09.2017
 Statistisches Landesamt Bremen
 K. Schick
 Unterschrift des abholenden Wahlberechtigten (nicht gültig)

Achtung!
 Bitte vorabgehende Erklärung **politischparteilos** und **unparteiisch**
 Dann den Wahlschein in den roten Wahlurnenfach stecken

Sie versichern, gegenüber dem Wahlschein
 politischparteilos zu sein
 unparteiisch zu sein
 nicht Wahlberechtigter zu sein
 nicht Wahlberechtigter zu sein

Unterschrift des Wählers
 (Vor- und Familienname) (Ort) (PLZ) (Geburtsdatum)

oder
 Unterschrift der Hilfeperson:
 (Vor- und Familienname) (Ort) (PLZ) (Geburtsdatum)

Wählers Angaben in Blockstift
 (Vor- und Familienname) (Ort) (Hausnummer) (Postleitzahl, Wohnort)

WAHLSCHHEIN

Der **WAHLSCHHEIN** (DIN-A 4 – weiß) ist ein urkundlicher Nachweis über die Ausstellung und die Ausgabe von Stimmzettel und Briefwahlunterlagen an den Wahlberechtigten.

Ohne Einsendung / Abgabe des **WAHLSCHHEINES** ist die Stimmabgabe ungültig. Zu einem Wahlschein ist im Wählerverzeichnis ein **SPERRVERMERK** eingetragen, damit ist die doppelte Stimmabgabe (Briefwahl- und Urnenwahl) ausgeschlossen. Wer im Wahllokal wählen will, muss den **WAHLSCHHEIN** vorlegen. Damit ist der Sperrvermerk dann aufgehoben.

Oft wird der **STIMMZETTEL** oder die **WAHLBENACHRICHTIGUNG** als „**WAHLSCHHEIN**“ bezeichnet

Stimmzettel
 für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 54 Bremen I
 am 24. September 2017

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl eines/einer Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei)

Erststimme

Zweitstimme

1. Rygelweck, Sarah-Janna SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
2. Mateschmann, Elisabeth CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	2. Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
3. Dr. Kappeit-Genther, Kirsten GRÜNE Bündnis 90/Die Grünen	3. Bündnis 90/Die Grünen GRÜNE
4. Rave, Sebastian DIE LINKE Die Linke	4. Die Linke DIE LINKE
5. Brock, Silvia AfD Alternative für Deutschland	5. Alternative für Deutschland AfD
6. Steiner, Lenka FDP Freie Demokratische Partei	6. Freie Demokratische Partei FDP
	7. Piratenpartei Deutschlands PIRATEN
	8. Nationaldemokratische Partei Deutschlands NPD
9. Böttgerow, Fabian Tobias Die PARTEI Die PARTEI	9. Die PARTEI Die PARTEI
	10. FREIE WÄHLER Freie Wähler
11. Lange, Wolfgang MLPD Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	11. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands MLPD
	12. Die Partei Die Partei
	13. Die Partei Die Partei
	14. Die Partei Die Partei
	15. Die Partei Die Partei
	16. Die Partei Die Partei

STIMMZETTEL

Auf dem **STIMMZETTEL** vermerkt der Wahlberechtigte seine Stimmabgabe für eine Partei und einen Direktkandidaten einer Partei.

Auf dem **STIMMZETTEL** für die Bundestagswahl können 2 Stimmen abgegeben werden. Die Erststimme auf der linken Seite und die Zweitstimme auf der rechten Seite. Auf dem **STIMMZETTEL** für den Volksentscheid kann nur **ja** oder **nein** angekreuzt werden.

Ein Stimmzettel wird im Wahlvorstand und bei den Wählern oft als „**WAHLSCHHEIN**“ oder „**WAHLZETTEL**“ bezeichnet, was oft zu Irritationen bei der Stimmenauszählung führt.

Inhalt

1. Vorbemerkungen	4
2. Einleitung: Gemeinsame Durchführung Bundestagswahl und Volksentscheid	6
3. Vorbereitungen vor dem Wahltag	8
4. Wahlvorbereitungen am Wahltag	9
5. Wahlhandlung von 8:00 bis 18:00 Uhr	11
6. Feststellung des Ergebnisses der Bundestagswahl ab 18:00 Uhr	15
7. Feststellung des Ergebnisses für den Volksentscheid	23
8. Rückgabe der Wahlunterlagen an das Wahlamt	27
9. Schlussbemerkungen	27

Anhang

Anlage 1	Beispiele zur Auszählung von Stimmzetteln	28
Anlage 2	Beispiele für Grenzfälle von ungültigen und gültigen Stimmen	30
Anlage 3	Musterwählerverzeichnis und Erläuterungen	31
Anlage 4	Muster der Schnellmeldung Bundestagswahl	33
Anlage 5	Muster der Schnellmeldung Volksentscheid	34

Dieser Leitfaden soll die Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben unterrichten. Er soll auf diese Weise im Sinne des § 6 Absatz 5 der Bundeswahlordnung (BWO) dazu beitragen, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse gesichert ist.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten durch den Leitfaden zugleich einen Überblick über die Bedeutung des Wahlvorstandes als Wahlorgan und über die Rechte und Pflichten ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

In diesem Leitfaden werden Begriffe wie Wähler, Wahlvorsteher usw. verwendet. Selbstverständlich können diese Funktionen sowohl von einer Frau als auch von einem Mann bekleidet werden. Versuche konsequent geschlechtsneutral oder in weiblicher und männlicher Form zu formulieren, würden in großen Teilen zu einer deutlich erschwerten Verständlichkeit der zu vermittelnden Informationen führen.

Wir bitten Sie hierfür um Verständnis.

1. Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag sind:

- **Bundeswahlgesetz (BWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570);
- **Bundeswahlordnung (BWO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570);
- **Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG)** vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962).

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für den Volksentscheid sind:

- **Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid** vom 11. März 1996, § 27 geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2. August 2016 (Brem. GBl. S. 434)
- **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gemeinsame Durchführung des Volksentscheides und einer Wahl zum Deutschen Bundestag** vom 16. Juni 1994 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2017 (Brem. GbBl. S. 288)

1.2 Gliederung des Landes Bremen für die Bundestagswahl

Für die Bundestagswahl 2017 ist das Gebiet des Landes Bremen in zwei Wahlkreise eingeteilt:

- Wahlkreis 54 Bremen I
- Wahlkreis 55 Bremen II – Bremerhaven

Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlkreis in Wahlbezirke eingeteilt. Die Stadt Bremen besteht aus **353 allgemeinen Wahlbezirken**. Für die Briefwahl werden zusätzlich **115 Briefwahlbezirke** gebildet.

Für den Volksentscheid sind die Wahlkreise nicht relevant. Die Wahlbezirke entsprechen denen der Bundestagswahl.

1.3 Wahlorganisation in der Stadt Bremen

In der Stadt Bremen sind aus organisatorischen Gründen mehrere Wahlbezirke einem „Abschnitt“ zugeordnet, der durch einen Abschnittsleiter betreut wird. Dieser hält am Wahltag mit den Wahlvorständen Kontakt und klärt Zweifelsfälle. Der Name des zuständigen **Abschnittsleiters** sowie die Kontaktmöglichkeit wird dem Wahlvorsteher mit der Übergabe der Wahlunterlagen mitgeteilt. Für die Rückgabe der Wahlunterlagen werden Stützpunkte eingerichtet.

1.4 Wahlvorstand

Der Wahlvorstand besteht aus sechs bis neun Mitgliedern:

- dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem,
- seinem Stellvertreter und
- weiteren vier bis sieben Beisitzern.

Das Wahlamt hat aus den Beisitzern den Schriftführer berufen. Der Wahlvorsteher bestellt den stellvertretenden Schriftführer.

1.5 Abstimmungen

Bei Abstimmungen des Wahlvorstandes entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

1.6 Aufwandsentschädigung

Das Erfrischungsgeld für die Mitglieder des Wahlvorstandes wird am Wahlsonntag im Laufe des Tages durch Bedienstete des Wahlamtes vor Ort ausgezahlt.

Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine pauschale Aufwandsentschädigung von 35,- €.

Der Wahlvorsteher erhält außerdem zur Abgeltung des mit der Wahrnehmung seines Amtes verbundenen besonderen Aufwandes zusätzlich 10,- €.

Bitte vergessen Sie nicht, nach Erhalt des Erfrischungsgeldes auf der Quittungsliste zu unterschreiben!

Platz für Notizen:

3. Vorbereitungen vor dem Wahltag

- 3.1 **Wählerverzeichnis** Am Samstag, den 23. September 2017 wird dem Wahlvorsteher bzw. bei Verhinderung einem anderen Mitglied des Wahlvorstandes ein Ordner mit dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks im Wahlamt ausgehändigt. Dem Wählerverzeichnis beigefügt ist ggf. das Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine und das Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine. Im Ordner befinden sich auch weitere wichtige Informationen zum Ablauf der Wahl.



Die Unterlagen sind zu Hause gesichert aufzubewahren

- 3.2 **Ausstattung des Wahlraumes** Nach Absprache mit dem zuständigen (Schul-)Hausmeister (siehe Anlage zum Berufungsschreiben) muss der Wahlraum am Wahltag mit folgenden Gegenständen und Unterlagen ausgestattet sein:
- Wahlurne und Wahlkabinen,
 - Vorstandstisch,
 - zwei oder drei Tische zum Aufstellen der Wahlkabinen,
 - zwei Tische zur Ablage der Stimmzettel,
 - mindestens acht Stühle sowie
 - Koffer mit allgemeinen und speziellen Wahlunterlagen



***Für die optimale Anordnung des Mobiliars hat der Wahlvorstand zu sorgen.
Der Wähler muss seine Stimme unbeobachtet abgeben können!
Im Wahlraum vorhandene Überwachungskameras müssen verdeckt werden.***

- 3.3 **Allgemeine Wahlunterlagen** Im Koffer befinden sich die allgemeinen Wahlunterlagen:
- Stimmzettel entsprechend der ungefähren Anzahl der Wahlberechtigten (weiße für die Bundestagswahl und gelbe für den Volksentscheid),
 - Gesetzestexte für die Bundestagswahl (BWG, BWO, WStatG) Gesetzestexte für den Volksentscheid,
 - Straßen- und Wahlraumverzeichnis der Stadt Bremen,
 - eine Papiertüte mit diversen Büromaterialien sowie
 - ein Umschlag mit Siegelmarken (dem Büromaterial beiliegend)
- 3.4 **Spezielle Wahlunterlagen** In dem mit der Wahlbezirksnummer gekennzeichneten Koffer befinden sich außerdem die speziellen Wahlunterlagen:
- Plakate und Pfeile für die Ausschilderung des Wahlgebäudes und des Wahlraumes,
 - Abdruck der Wahlbekanntmachung sowie Musterstimmzettel,
 - Formblätter für die Wahlniederschriften,
 - Formblätter für die Schnellmeldungen,
 - Umschläge zur Aufnahme der Wahlniederschriften,
 - weitere Umschläge für die benutzten Stimmzettel gemäß Umschlaggedruck sowie
 - Quittungen für das am Wahltag ausgehändigte Erfrischungsgeld und
 - ggf. Tüten für die Kameraabdeckung



Es ist zu prüfen, ob der Koffer die richtigen Wahlunterlagen zu Ihrem Wahlbezirk enthält!

4. Wahlvorbereitungen am Wahltag

- 4.1 Anwesenheit des Wahlvorstandes** Sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes sollten am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammentreten (**bis spätestens 7:30 Uhr**).
- 4.2 Ausschilderung des Gebäudes** Das Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, und der Wahlraum selbst sind vor Beginn der Wahlhandlung vom Wahlvorstand durch die ihm ausgehändigten Plakate deutlich zu kennzeichnen. Die gemeinsame Wahlbekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Eingang des Gebäudes anzubringen.
- 4.3 Wahlzeit** Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
Jede Verkürzung der Wahlzeit ist unzulässig, auch wenn alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bereits gewählt haben.
- 4.4 Vollständigkeit und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes** Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.
Der Wahlvorsteher kann fehlende Beisitzer durch Wahlberechtigte ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. Diese Wahlberechtigten sind vom Wahlvorsteher zu verpflichten.
Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn:
- während der Wahlhandlung mindestens drei Mitglieder,
 - bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder,
- darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.



Sind in einem Wahllokal weniger als fünf Mitglieder eines Wahlvorstandes erschienen, sind fehlende Mitglieder für die Eröffnung der Wahlhandlung durch anwesende Wahlberechtigte oder Wahlhelfer aus benachbarten Wahlvorständen zu ersetzen. In den Fällen, in denen die erforderliche Mindestbesetzung von fünf Mitgliedern nicht gegeben ist, ist das Wahlamt sofort unter Tel. 361 – 88898 zu informieren. Das Wahlamt ist bemüht, fehlende Mitglieder schnellstmöglich zu ersetzen. Da auch für die Auszählung des Volksentscheides fünf Mitglieder des Wahlvorstandes benötigt werden und der stellvertretende Wahlvorsteher das Ergebnis der Bundestagswahl überbringt, rufen Sie bitte auch dann im Wahlamt an, wenn weniger als sechs Mitglieder des Wahlvorstandes erschienen sind.

- 4.5 Telefon im Wahllokal** Der Wahlvorsteher muss sich schon vor Beginn der Wahlhandlung über den Standort des Telefons informieren.
Das Wahlamt ist über den auf dem Deckblatt angegebenen Anschluss zu erreichen.

4.6 Urnenprüfung

Der Wahlvorstand hat sich vor Beginn der Stimmabgabe davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

Der Wahlvorsteher verschließt und versiegelt die Wahlurne. Diese darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.



4.7 Abschnittsleiter

Der Abschnittsleiter hält ständigen Kontakt zu den Wahlvorständen. Er bringt morgens, falls erforderlich, eine Liste der erst nach Ausdruck des Wählerverzeichnisses ausgestellten Wahlscheine. Die betreffenden Wahlberechtigten sind vom Wahlvorsteher im Wählerverzeichnis zu sperren. Der Abschnittsleiter bringt ggf. fehlende Stimmzettel oder zusätzliche Wahlkabinen.

Bitte entsprechende Probleme immer zunächst dem Wahlamt (361-88 888) melden.

Platz für Notizen:

5. Wahlhandlung von 8:00 bis 18:00 Uhr

- 5.1 Eröffnung der Wahlhandlung** Zu der Eröffnung der Wahlhandlung sollten der **Wahlvorsteher bzw. sein Stellvertreter** und mindestens **vier weitere Mitglieder** des Wahlvorstands anwesend sein.
- Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung um 8:00 Uhr** damit, dass er die **Beisitzer** auf ihre Verpflichtung zur **unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist.
- Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.
- 5.2 Berichtigung des Wählerverzeichnisses** **Veränderungen im Wählerverzeichnis dürfen nur auf Anordnung des Wahlamtes vorgenommen werden, ausgenommen sind nur die Abschlussbescheinigungen auf der ersten Seite des Wählerverzeichnisses.**
- (1) Der Wahlvorsteher korrigiert, sofern dieser Wahlbezirk betroffen ist, das vorliegende Wählerverzeichnis um die nach dem Ausdruck des Wählerverzeichnisses ausgestellten Wahlscheine (Briefwahlunterlagen).
- (2) Er berichtigt dementsprechend jeweils die Abschlussbescheinigungen des Wählerverzeichnisses (Bundestagswahl und Volksentscheid).
- 5.3 Öffentlichkeit und Ordnung im Wahlraum** Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich, so dass jedermann Zutritt zum Wahlraum hat, soweit das ohne Störung des Wahlablaufs möglich ist.
- Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.
- Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- Nötigenfalls kann er polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen.
- 5.3.1 Wahlbeobachtung** Im Wählerverzeichnisordner finden Sie Hinweise, welches Verhalten von Wahlbeobachtern Sie akzeptieren können und welche Grenzen nicht überschritten werden dürfen.
- 5.4 Wahrung des Wahlgeheimnisses** Einer der wichtigsten Grundsätze ist die Wahrung des **Wahlgeheimnisses**. Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler die **Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen** und falten kann.
- Dieser Grundsatz gebietet auch, dass unbekannt bleibt, ob der Wahlberechtigte seine Stimme abgegeben hat. Somit unterliegen auch die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis der Geheimhaltung. Daher ist bereits vom Beginn der Wahlhandlung an die Einsicht in das Wählerverzeichnis gegenüber jedermann auszuschließen. **Auskünfte darüber, wer bereits gewählt bzw. nicht gewählt hat, sind unzulässig!**

5.5 Ausschluss von Wahlpropaganda

In und vor dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede **Beeinflussung** der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung **verboten**. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

5.6 Stimmabgabe

5.6.1 Normalfall

Beim **Betreten** des Wahlraumes erhält der Wähler von einem am Eingang sitzenden Beisitzer die amtlichen **Stimmzettel** bzw. bei Vorliegen der Wahlberechtigung nur für die Bundestagswahl oder nur für den Volksentscheid den entsprechenden **Stimmzettel**. Der Wahlvorstand kann anordnen, dass er hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt.

Der Wähler begibt sich in die **Wahlkabine**, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet diese dort, so dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält.

Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und zeigt seine **Wahlbenachrichtigung** vor, die einbehalten werden sollte. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im **Wählerverzeichnis** gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers besteht, gibt der Wahlvorsteher die **Wahlurne** frei. Der Wähler wirft die gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in den dafür bestimmten Spalten. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind dabei nicht befugt, wenn es nicht die Feststellung der Wahlberechtigung erfordert, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und **keinen Wahlschein** für den Wahlkreis besitzt. Falls ein Wahlberechtigter für die Bundestagswahl oder den Volksentscheid nicht wahlberechtigt ist, steht in der betreffenden Spalte im Wählerverzeichnis ein „N“ und der Wähler ist entsprechend zurückzuweisen,
- 1a. sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann,
2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt dass kein Wahlschein ausgestellt wurde (Rücksprache mit dem Wahlamt halten!),
3. bereits einen Stimmenabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat (Rücksprache mit dem Wahlamt halten!),
4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat oder

- 5. seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat, oder
- 5a. für den Wahlvorstand erkennbar fotografiert oder gefilmt hat,
- 6. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

5.6.2 Sonderfälle bei der Stimmabgabe

Wahlberechtigte ohne Wahlbenachrichtigung sind zur Wahl zugelassen, wenn

1. ihr Name im Wählerverzeichnis steht,
2. kein Sperrvermerk angebracht ist (siehe Anlage 2 „Erläuterungen zu den Ausdrucken im Wählerverzeichnis“),
3. die Stimmenabgabe bisher nicht erfolgt ist und
4. sie sich durch Personalausweis oder Reisepass legitimieren können oder dem Wahlvorstand persönlich bekannt sind.

Der Inhaber eines Wahlscheins kann in einem beliebigen Wahllokal seines Wahlkreises (54 oder 55) durch Stimmabgabe wählen.

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. In den jeweiligen Kästchen (VE und BTW) wird vermerkt, ob der jeweilige Stimmzettel abgegeben wurde. Betstehen Zweifel an der Gültigkeit des Wahlscheines oder dem rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein. **Die auf den Wahlscheinen vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ braucht nicht unterzeichnet sein.**

Briefwähler im Wahllokal

Wahlbriefe (roter Umschlag) dürfen im Wahllokal **nicht** angenommen werden. Die Briefwähler sind darauf hinzuweisen, dass sie selbst dafür verantwortlich sind, dass der Wahlbrief bis 18:00 Uhr beim Statistischen Landesamt Bremen – Wahlamt – An der Weide 14-16, 28195 Bremen, eingeht. **Der Briefwähler ist auch auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass er persönlich als Wahlscheininhaber gemäß § 14 Absatz 3 BWG in jedem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlkreises (54 oder 55) wählen kann.** Hierzu muss er dem Wahlbrief den Wahlschein entnehmen und diesen dem Wahlvorsteher vorlegen. Die weiteren Unterlagen für die Briefwahl darf der Wahlvorstand **nicht** annehmen; diese sind dem betreffenden Wahlberechtigten zu belassen. Der Wahlberechtigte wählt wie ein „Wahlscheininhaber“, das heißt ihm wird ein neuer Stimmzettel ausgehändigt; der Wahlschein ist einzubehalten.

Im Wählerverzeichnis nicht eingetragene Personen

Bei Personen, die weder im Wählerverzeichnis eingetragen sind noch einen Wahlschein besitzen, die aber glauben, wahlberechtigt zu sein, ist das Wahlamt anzurufen. Das Wahlamt prüft, ob die Person in einem anderen Wählerverzeichnis der Stadt Bremen eingetragen ist. **Bis 15:00 Uhr** kann wahlberechtigten Personen in besonderen Fällen noch ein Wahlschein vom Statistischen Landesamt Bremen – Wahlamt –, An der Weide 14-16, 28195 Bremen, ausgestellt werden.



Im Wählerverzeichnis dürfen Wahlberechtigte nicht nachgetragen werden.

Ausnahmen bestimmt das Wahlamt!

Im Wählerverzeichnis befindet sich der Sperrvermerk „Wahlschein“, der Wähler behauptet jedoch, nie einen Wahlschein beantragt zu haben.

Es ist das Wahlamt anzurufen, das den Fall überprüft.

Der Wähler hat sich auf seinem Stimmzettel verschrieben oder ihn unbrauchbar gemacht.

Er erhält einen neuen Stimmzettel. Ebenso erhält der Wähler einen neuen Stimmzettel, wenn er aus den Gründen 4 bis 6 (siehe 5.6.1) zurückgewiesen wurde.

Stimmabgabe von Wählern mit körperlicher Beeinträchtigung

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

5.7 Ende der Wahlzeit

Sobald die Wahlzeit um 18:00 Uhr abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekannt gegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden.

Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben.

Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung ist dabei aufrecht zu erhalten.

Danach erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

6. Feststellung des Ergebnisses der Bundestagswahl ab 18 Uhr

- 6.1 Öffnen der Wahlurne** Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt.
- Danach wird die Wahlurne für die Stimmenauszählung geöffnet und die Stimmzettel aus der Wahlurne entnommen.
- Der Wahlvorstand überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.
- 6.2 Zählung der Wähler** Die Stimmzettel aus der Wahlurne werden entfaltet und die weißen Stimmzettel für die Bundestagswahl von den gelben Stimmzetteln für den Volksentscheid getrennt. Danach werden die abgegebenen weißen und gelben Stimmzettel gezählt.
- Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke in der jeweiligen Spalte im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabevermerke auf den eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Diese Zahlen werden in die jeweilige Niederschrift eingetragen.
- Ergibt sich dabei auch nach erneuter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der jeweiligen Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.
- Die gelben Stimmzettel für den Volksentscheid werden dann wieder in die leere Urne gelegt. Diese wird verschlossen.
- 6.3 Zählung der Stimmen Bundestagswahl** **siehe Arbeitsgänge 1 bis 6**

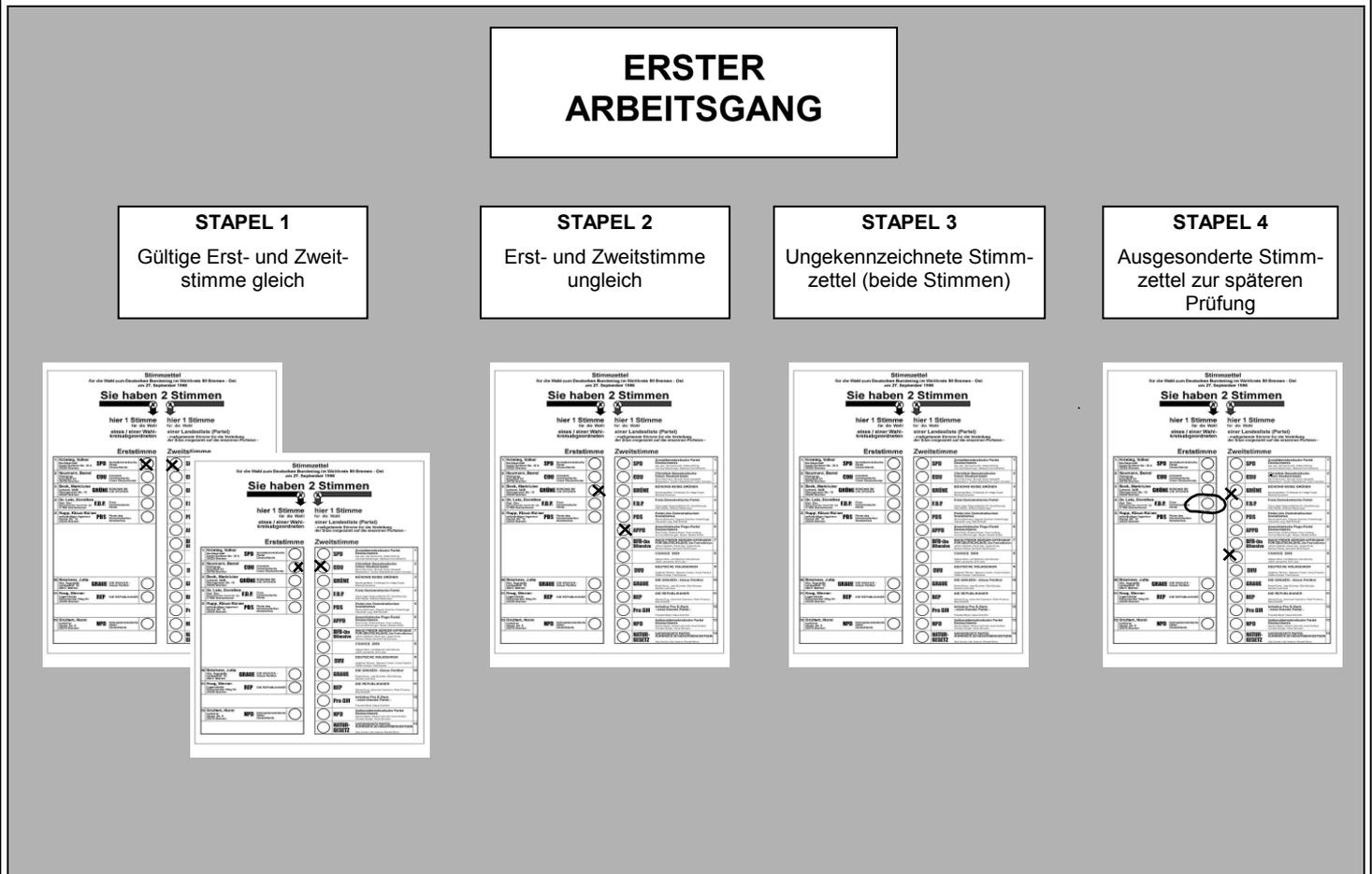
1. Arbeitsgang

Sortieren und Stapeln der Stimmzettel

Mehrere Beisitzer stapeln unter **Aufsicht des Wahlvorstehers** die bereits bei der Zählung der Wähler entfaltenen Stimmzettel auf folgende Stapel

- Stapel 1** Stimmzettel mit **zweifelsfrei gültiger Erst- und Zweitstimme** für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei; getrennt nach Landeslisten (dies ist erfahrungsgemäß die große Masse der Stimmzettel)
- Stapel 2** Stimmzettel mit **zweifelsfrei gültiger Erst- und Zweitstimmen** für den Bewerber und die Landesliste verschiedener Parteien sowie mit zweifelsfrei gültiger Erst- oder Zweitstimme und nicht abgegebener Stimme
- Stapel 3** **ungekennzeichnete Stimmzetteln**
- Stapel 4** **Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben**; diese werden **ausgesondert** und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen

Abbildung 1

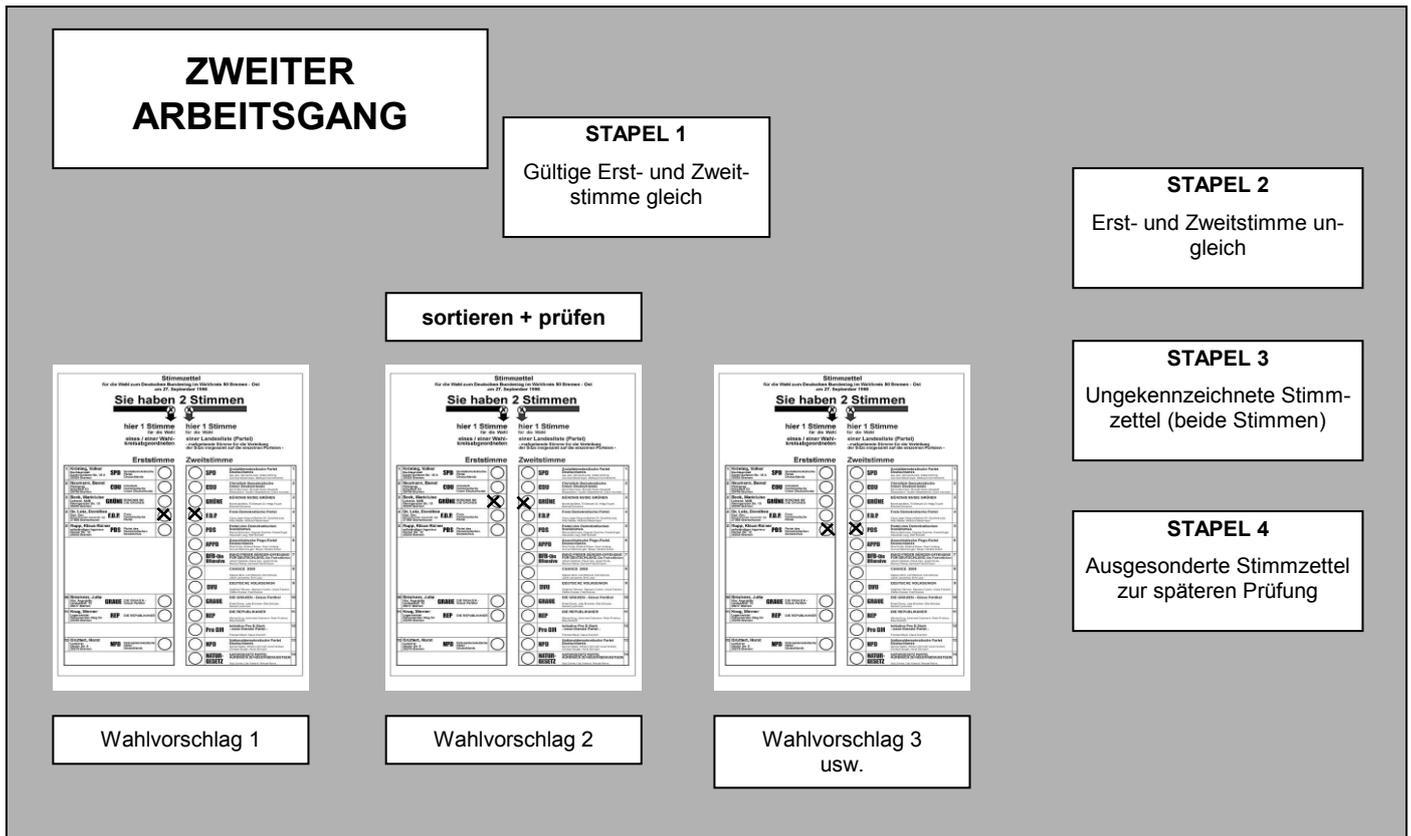


2. Arbeitsgang

Sortierung und Prüfung von Stapel 1

Der Wahlvorsteher vertraut die **Stapel 2 und 3** einem Beisitzer an und sortiert den **Stapel 1** nach Wahlvorschlägen und sagt bei jedem Stimmzettel an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben wurde. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken geben, werden den ausgesonderten Stimmzetteln (Stapel 4, siehe 1. Arbeitsgang) zugefügt.

Abbildung 2



3. Arbeitsgang

Prüfung und Zählung der offensichtlich gültigen und ungekennzeichneten Stimmen mit Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimme (Stapel 1 und Stapel 3)

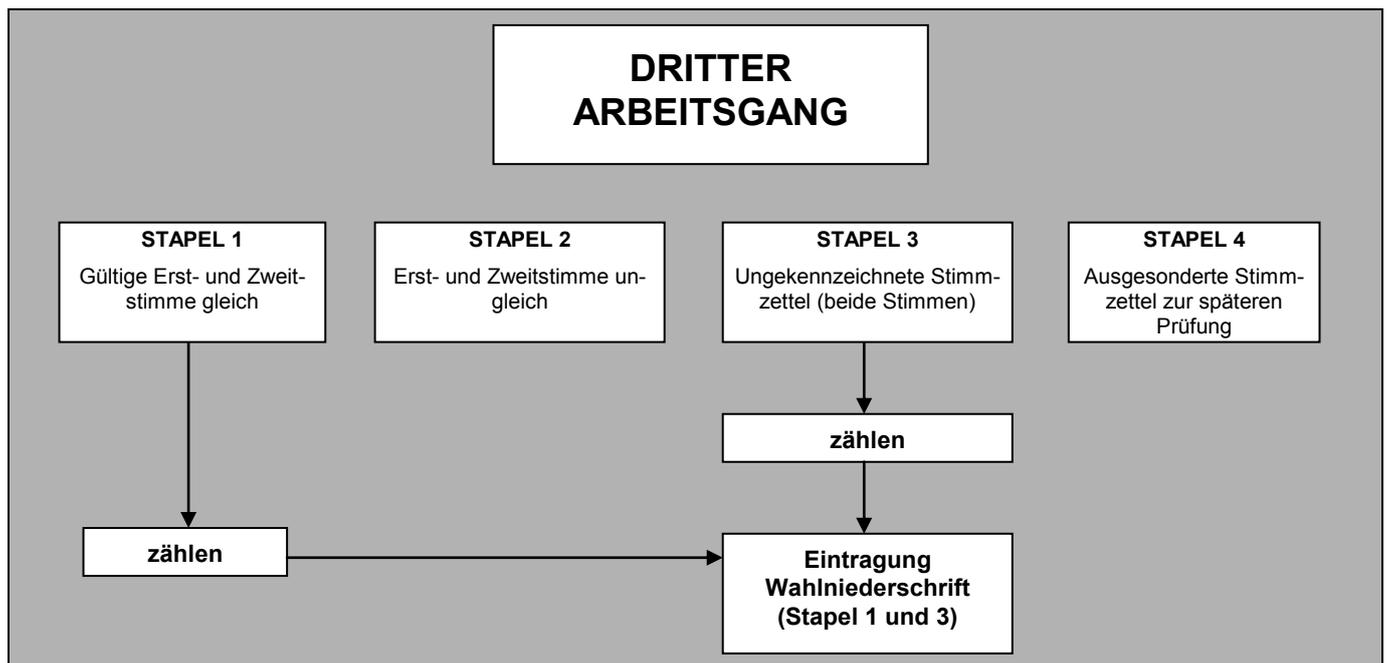
Der Wahlvorsteher prüft die **ungekennzeichneten Stimmzettel** (Stapel 3, siehe 1. Arbeitsgang), die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt jeweils an, dass **beide Stimmen ungültig** sind.

Danach folgt die **Zählung** dieser jeweils **übereinstimmend gültigen oder ungültigen Stimmen**:

Je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer zählen nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter geprüften Stimmzettelstapel (gültige Stimmen) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und tragen diese in Abschnitt 4 (Ergebnisblatt) der Wahlniederschrift als **Zwischensummen Stapel 1**, und zwar gleichlautend sowohl bei den **Erststimmen** unter Kennbuchstaben **D1, D2, D3 usw.** wie bei den **Zweitstimmen** unter den Kennbuchstaben **F1, F2, F3 usw.** ein.

Danach zählen sie in gleicher Weise die mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln abgegebenen übereinstimmenden ungültigen Stimmen und tragen diese als Zwischensumme Stapel 3 und zwar gleichlautend bei den **Erststimmen** unter Kennbuchstaben **C** und bei den **Zweitstimmen** unter Kennbuchstaben **E** auf dem Ergebnisblatt ein.

Abbildung 3



4. Arbeitsgang

Prüfung und Zählung der offensichtlich gültigen und ungekennzeichneten Stimmen ohne Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimme (Stapel 2)

1. Zweitstimme

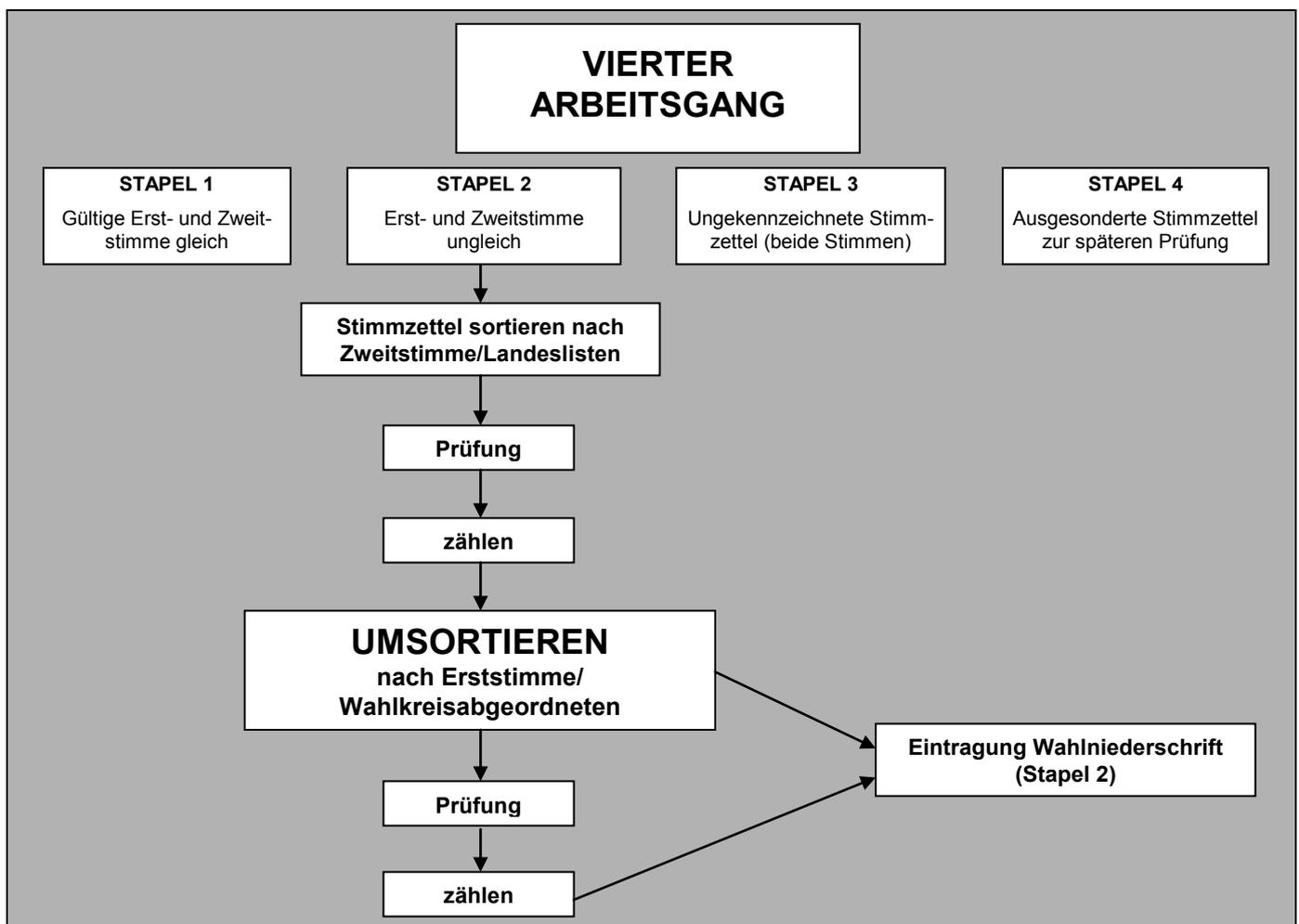
Nunmehr wird in vergleichbarer Weise der **Stapel 2** geprüft und die Stimmen gezählt, die zweifelsfrei gültig oder ungekennzeichnet sind, bei denen aber keine Übereinstimmung zwischen Erst- und Zweitstimme besteht. Der Wahlvorsteher übernimmt diesen Stapel und legt zunächst die Stimmzettel **getrennt nach Zweitstimmen** für die einzelnen Listen und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben ist. Bei Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben wurde, sagt er an, dass die Zweitstimme ungültig ist. In Zweifelsfällen wird der Stimmzettel dem **Stapel 4** der ausgesonderten Stimmzettel beigelegt.

Danach werden die so überprüften **gültigen und ungültigen Zweitstimmen** in gleicher Weise von je zwei vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzern nacheinander und unter gegenseitiger Kontrolle gezählt, wie es zuvor, im zweiten Arbeitsgang, mit den auf den Stimmzetteln übereinstimmenden Stimmen geschehen ist.

2. Erststimme

Dann ordnet der Wahlvorsteher die so durchgezählten Stimmzettel neu nach abgegebenen **Erststimmen**; mit ihnen wird entsprechend verfahren: Es werden auf diese Weise die gültigen und ungültigen Erststimmen aus den Stimmzetteln ermittelt, auf denen Erst- und Zweitstimme nicht übereinstimmen.

Das Ergebnis der Zählungen im Arbeitsgang 3 wird jeweils als **Zwischensumme Stapel 2** in Abschnitt 4 (Ergebnisblatt) der Wahl Niederschrift bei dem Ergebnis nach Landeslisten (**E und F1, F2, F3 usw.**) und der Wahl im Wahlkreis (**C und D1, D2, D3 usw.**) eingetragen.



5. Arbeitsgang

Auswertung der ausgesonderten zu beschließenden Stimmzettel (Stapel 4)

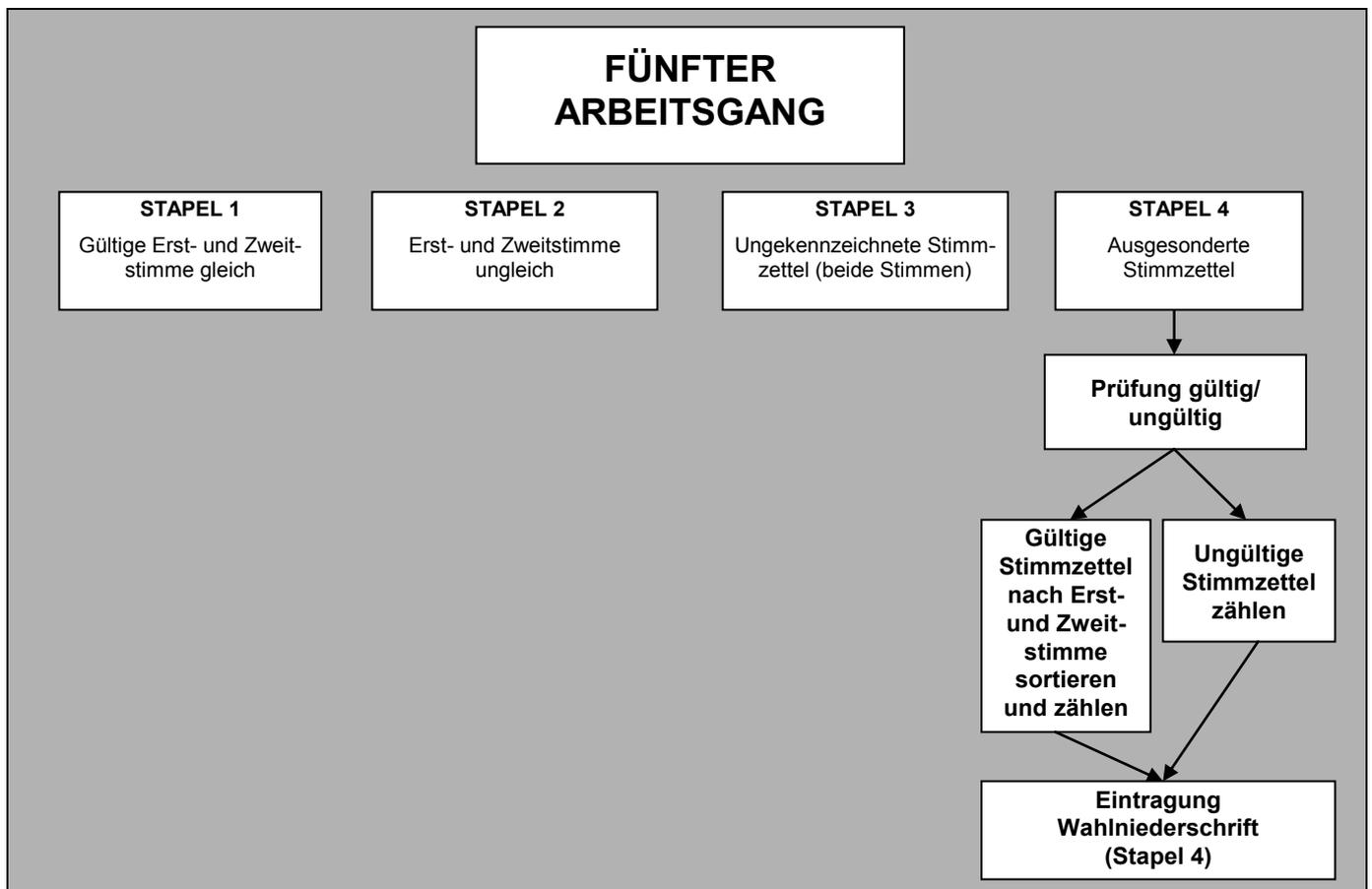
Zum Schluss entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln (Stapel 4) abgegeben worden sind. Dies geschieht nun ausschließlich durch den Wahlvorstand als **Kollegium**. Detaillierte Informationen zur Ungültigkeit von Stimmen und Beispiele für ungültige Stimmen finden Sie in den Anlagen 1 und 2 dieses Leitfadens. Falls keine Stimmenmehrheit des Wahlvorstandes zum ausgesonderten Stimmzettel gefunden werden sollte, gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei den gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden ist und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die Stimmzettel werden der Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt.

Die jeweiligen Stimmenzahlen werden vom Schriftführer als Zwischensumme in die Wahlniederschrift (Ergebnisblatt) als **Zwischensummen Stapel 4** eingetragen:

- die ungültig erklärten **Erststimmen** werden unter Kennbuchstabe **C**, die für **gültig** erklärten unter **D1, D2, D3 usw.** eingetragen,
- die ungültig erklärten **Zweitstimmen** werden unter Kennbuchstabe **E**, die für **gültig** erklärten unter **F1, F2, F3 usw.** eingetragen.

Die **Entscheidung**, ob eine Stimme gültig oder ungültig ist, muss **streng nach den gesetzlichen Vorschriften** getroffen werden.

Abbildung 5



6. Arbeitsgang

Summierung, Bekanntmachung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk, Wahl Niederschrift, Schnellmeldung und Verpacken der (Bundestags-)Wahlunterlagen

Summierung

Der **Schriftführer** zählt danach jeweils die **Zwischensummen von Stapel 1, Stapel 2, Stapel 3 und Stapel 4 zusammen**. **Zwei** vom Wahlvorsteher bestimmte **Beisitzer überprüfen** die Addition = Summe in Spalte „Insgesamt“.

Nachdem Abschnitt 4 (Ergebnisblatt) vollständig ausgefüllt wurde, wird geprüft, ob folgende Zählungsangaben im Ergebnisblatt der Wahl Niederschrift übereinstimmen:

1. Die Anzahl der Stimmzettel ergibt die Zahl der Wähler (**B**)
2. Ungültige (**C**) plus gültige (**D**) Erststimmen ergibt Zahl der Wähler (**B**)
3. Ungültige (**E**) plus gültige (**F**) Zweitstimmen ergibt Zahl der Wähler (**B**)

Bei der Ausfertigung der Wahl Niederschrift für die Bundestagswahl ist ferner zu beachten:

Die Zahlenangaben für die Wahlberechtigten **A1, A2** sowie **A1 + A2** sind der (berichtigten) Bescheinigung Bundestagswahl über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen. Diese Bescheinigung befindet sich auf der ersten Seite des Wählerverzeichnisses.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Im Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses gibt der Wahlvorsteher das Wahlergebnis der Bundestagswahl im Wahlbezirk mit den in § 67 BWO bezeichneten Angaben mündlich bekannt.



Es darf vor Unterzeichnung der Wahl Niederschriften nichts schriftlich oder mündlich an Dritte (z.B. Wahlforschungsinstitute, Fernsehen, Presse usw.) durch Mitglieder des Wahlvorstandes mitgeteilt werden.

Den Mitgliedern des Wahlvorstandes ist es auch nicht erlaubt, vertragliche Verpflichtungen einzugehen, welche eine Übermittlung des Wahlergebnisses vor der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift bezwecken.

Wahl Niederschrift

Beschlüsse über die Zu- bzw. Nichtzulassung von Wählern zur Wahl, Beschlüsse über Wahlscheine und Gültigkeit der Stimmen sowie Beschlüsse über besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

Wichtig!

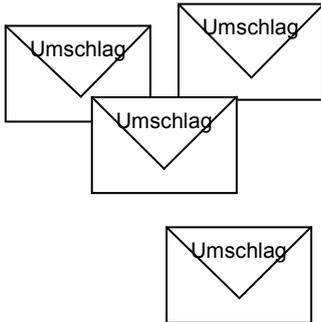
Die Niederschrift ist zu genehmigen und von **allen** Mitgliedern des Wahlvorstandes zu **unterschreiben**. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

Schnellmeldung

Sobald die Niederschrift unterschrieben ist, wird das Ergebnis vom Ergebnisblatt der Niederschrift auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen. Der stellvertretende Wahlvorsteher überbringt die Schnellmeldung für die Bundestagswahl dem Stützpunktleiter im Stützpunkt. Der Stützpunktleiter leitet die Schnellmeldung auf elektronischem Wege an das Wahlamt weiter.

Verpacken der Wahlunterlagen (Bundestagswahl)

Es ist die Aufgabe des Wahlvorstandes, nicht nur das Wahlergebnis festzustellen, sondern auch für eine **Sicherstellung der Wahlunterlagen zum Zwecke späterer Nachprüfung** zu sorgen. Deshalb müssen die Wahlunterlagen in der vorgeschriebenen Form vom Wahlvorstand verpackt werden:



- (1) die Stimmzettel für die Bundestagswahl, geordnet und gebündelt nach den Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge (Erststimme), die Stimmzettel auf denen nur die Zweitstimme abgegeben wurde und die ungekennzeichneten Stimmzettel in bereits beschriftete Umschläge, die zu versiegeln sind.
- (2) die Wahlniederschrift für die Bundestagswahl mit den Anlagen und ein versiegelter Umschlag mit den eingenommenen Wahlscheinen (gemeinsame oder nur BTW). Die Anlagen zur Niederschrift sind die beschlossenen und entsprechend beschrifteten Stimmzettel. **Der Umschlag mit der Niederschrift wird erst nach Übergabe an die Gemeindebehörde versiegelt, da die Wahlniederschrift bei der Übergabe am Stützpunkt vom Stützpunktleiter und Wahlvorsteher noch unterschrieben werden muss.**

Die Unterlagen werden in den Koffer verpackt und bis zur Übergabe hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die Wahlunterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

7. Feststellung des Ergebnisse des Volksentscheids

7.1 Zählung der Stimmen Volksentscheid

Nachdem das Ergebnis der Bundestagswahl festgestellt wurde und die Schnellmeldung vom stellvertretenden Wahlvorsteher zum Stützpunkt gebracht wird, wird ein vom Wahlamt bestimmter Beisitzer die Funktion des stellvertretenden Wahlvorstehers übernehmen. Dieses wird in der Niederschrift vermerkt. Danach werden die Stimmen für den Volksentscheid gezählt:

Die Urne wird wieder geöffnet und die Stimmzettel für den Volksentscheid werden aus der Urne genommen. Mehrere Beisitzer stapeln unter **Aufsicht des Wahlvorstehers** die bereits bei der Zählung der Wähler entfalteten Stimmzettel nach

- Stapel 1** Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger Stimme**, getrennt nach Ja- und Nein-Stimmen,
- Stapel 2** **ungekennzeichneten Stimmzetteln**,
- Stapel 3** **Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben**; diese werden **ausgesondert** und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

Der Wahlvorsteher vertraut den Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln einem Beisitzer an. Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter prüfen die Stapel mit den **Ja-** und **Nein-**Stimmen. Sie sagen bei jedem Stimmzettel an, ob die Stimme für **Ja** oder **Nein** abgegeben wurde. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken geben, werden den ausgesonderten Stimmzetteln zugefügt.

Der Wahlvorsteher prüft die **ungekennzeichneten Stimmzettel**, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt jeweils an, dass **die Stimme ungültig** ist.

Danach folgt die **Zählung** der jeweils **gültigen oder ungültigen Stimmen**:

Je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer zählen nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter geprüften Stimmzettelstapel (gültige Stimmen) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für **Ja** oder **Nein** abgegebenen gültigen Stimmen und tragen die ermittelten Zahlen als Zwischensummen **Stapel 1** unter den Kennbuchstaben D1 und D2 in Abschnitt 4 (Ergebnisblatt) der Wahlniederschrift ein.

Danach zählen sie in gleicher Weise die ungekennzeichneten Stimmzettel. Die ermittelten Zahlen werden als Zwischensummen **Stapel 2** unter dem Kennbuchstaben C in Abschnitt 4 (Ergebnisblatt) der Wahlniederschrift eingetragen.

Zum Schluss entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den **ausgesonderten Stimmzetteln** abgegeben worden sind. Dies geschieht nun ausschließlich durch den Wahlvorstand als **Kollegium**. Grundlage für die Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen ist das Bundeswahlgesetz (§ 39 Absatz 1). Im Unterschied zur Bundestagswahl kann es beim Volksentscheid keinen Stimmzettel geben, der für einen anderen Wahlkreis gültig ist. Falls keine Stimmenmehrheit des Wahlvorstandes zum ausgesonderten Stimmzettel gefunden werden sollte, gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei den gültigen Stimmen an, ob die Stimme für **Ja** oder **Nein** abgegeben wurde. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welche Antwort die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden ist und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die Stimmzettel werden der Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen **Stapel 3** vom Schriftführer in Abschnitt 4 (Ergebnisblatt) eingetragen

Nachdem Abschnitt 4 (Ergebnisblatt) vollständig ausgefüllt wurde, wird geprüft, ob folgende Zählungsangaben im Ergebnisblatt der Wahl Niederschrift übereinstimmen:

1. Die Anzahl der Stimmzettel ergibt die Zahl der Wähler (**B**)
2. Die Zahl der ungültigen (C) plus die Zahl der gültigen **Ja**-Stimmen (D1) plus die Zahl der gültigen **Nein**-Stimmen (D2) ergibt die Zahl der Wähler (B)

Bei der Ausfertigung der Wahl Niederschrift für den Volksentscheid ist ferner zu beachten:

Die Zahlenangaben für die Wahlberechtigten **A1, A2** sowie **A1 + A2** sind der (berichtigten) Bescheinigung Volksentscheid über den Abschluss des Wählerverzeichnis zu entnehmen. Diese Bescheinigung befindet sich auf der ersten Seite des Wählerverzeichnis.

7.2 Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Im Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses gibt der Wahlvorsteher das Wahlergebnis für den Volksentscheid im Wahlbezirk entsprechend den Angaben auf dem Ergebnisblatt mündlich bekannt.



Es darf vor Unterzeichnung der Wahl Niederschriften nichts schriftlich oder mündlich an Dritte (z.B. Wahlforschungsinstitute, Fernsehen, Presse usw.) durch Mitglieder des Wahlvorstandes mitgeteilt werden.

Den Mitgliedern des Wahlvorstandes ist es auch nicht erlaubt, vertragliche Verpflichtungen einzugehen, welche eine Übermittlung des Wahlergebnisses vor der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift bezwecken.

7.3 Wahlniederschrift

Beschlüsse über die Zu- bzw. Nichtzulassung von Wählern zur Wahl, Beschlüsse über Wahlscheine und Gültigkeit der Stimmen sowie Beschlüsse über besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bzw. Abstimmungsergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Bei der Ausfertigung der Wahlniederschrift für den Volksentscheid ist zu beachten

Die Zahlenangaben für die Wahlberechtigten **A1**, **A2** sowie **A1 + A2** sind der (berichtigten) Bescheinigung Volksentscheid über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen. Diese Bescheinigung befindet sich auf der ersten Seite des Wählerverzeichnisses.

In der Wahlniederschrift müssen folgende Zählungsangaben übereinstimmen:

1. Die Anzahl der Stimmzettel ergibt die Zahl der Wähler (B)
2. Die Zahl der ungültigen (C) plus die Zahl der gültigen **Ja**-Stimmen (D1) plus die Zahl der gültigen **Nein**-Stimmen (D2) ergibt die Zahl der Wähler (B).

Die Niederschrift ist zu genehmigen und von **allen** Mitgliedern des Wahlvorstandes zu **unterschreiben**. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

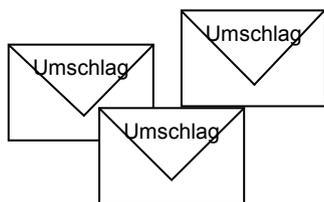
Wichtig!

7.4 Schnellmeldung

Sobald das Wahlergebnis für den Volksentscheid im Wahlbezirk festgestellt, mündlich bekannt gegeben und in der Niederschrift eingetragen wurde, wird es auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen.

Die Schnellmeldung für den Volksentscheid wird mit den anderen Wahlunterlagen, sowohl für den Volksentscheid, als auch für die Bundestagswahl (Wahlkoffer) beim Stützpunktleiter abgegeben und vom Stützpunktleiter auf elektronischem Weg an das Wahlamt übermittelt.

7.5 Verpacken der Wahlunterlagen für den Volksentscheid



Es ist die Aufgabe des Wahlvorstandes, nicht nur das Wahlergebnis festzustellen, sondern auch für eine **Sicherstellung der Wahlunterlagen zum Zwecke späterer Nachprüfung** zu sorgen. Deshalb müssen die Wahlunterlagen in der vorgeschriebenen Form vom Wahlvorstand verpackt werden:

- (1) die Stimmzettel für den Volksentscheid geordnet und gebündelt nach den Stimmen, die für **Ja** und den Stimmen, die für **Nein** abgegeben wurden und die ungekennzeichneten Stimmzettel in bereits beschriftete Umschläge, die zu versiegeln sind,
- (2) die Wahlniederschrift für den Volksentscheid mit den Anlagen sowie ein versiegelter Umschlag mit den eingenommenen Wahlscheinen (nur Volksentscheid). Die Anlagen zur Niederschrift sind die beschlossenen und entsprechend beschrifteten Stimmzettel. **Der Umschlag mit der Niederschrift wird erst nach Übergabe an die Gemeindebehörde versiegelt, da die Wahlniederschrift bei der Übergabe am Stützpunkt vom Stützpunktleiter und Wahlvorsteher noch unterschrieben werden muss.**

Die Wahlunterlagen werden in den erhaltenen Koffer gepackt und bis zur Übergabe hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die Wahlunterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

8. Rückgabe der Wahlunterlagen an das Wahlamt

Der Wahlvorsteher übergibt dem Abschnittsleiter bzw. Stützpunktleiter im Stützpunkt:

Die Schnellmeldung für den Volksentscheid und den Koffer mit

- dem Wählerverzeichnis,
- den Umschlägen mit Wahlniederschriften und Anlagen,
- den Umschlägen für die benutzten Stimmzettel,
- dem Umschlag mit den eingenommenen Wahlscheinen, der Quittungsliste.
- dem Umschlag mit den eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sowie
- dem Schlüssel für die Wahlurne.



Im Wahlraum, unter Verwahrung des Hausmeisters, verbleiben

- die Wahlkabinen und
- die verschlossene Wahlurne mit den unbenutzten Stimmzetteln, den Gesetzestexten, den Ausschierungsplakaten; den Wahlraumverzeichnissen, dem Straßenverzeichnis und dem Büromaterial.



9. Schlussbemerkung

Unfälle und plötzliche Erkrankung, Sachschäden

Bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen soll, falls erforderlich, die über den Notruf 112 erreichbare Bereitschaft verständigt werden. In der Wahlniederschrift für die Bundestagswahl ist hierüber unter Abschnitt 2.3 („Besondere Vorfälle“) ein Hinweis aufzunehmen. Bei Sachschäden, auch an Wahlräumen oder Mobiliar, soll ebenfalls ein Vermerk gemacht werden.



Bitte verlassen Sie das Wahllokal nicht ohne das ausdrückliche Einverständnis des Wahlvorstehers. Er benötigt Ihre Mithilfe gerade für die Abschlussarbeiten sehr dringend. Ihre Tätigkeit ist erst beendet, wenn alle genannten Arbeiten durchgeführt und die Wahlunterlagen ordnungsgemäß übergeben sind! Bitte richten Sie den Raum wieder so her, wie Sie ihn vorgefunden haben.

Vier Möglichkeiten bei der Auszählung von Stimmzetteln

Erst- und Zweitstimme gültig

1	A-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	A-Partei	1
2	B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	B-Partei	2
3	C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	C-Partei	3
4	D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	D-Partei	4

Erst- und Zweitstimme ungültig

1	A-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	A-Partei	1
2	B-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	B-Partei	2
3	C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	C-Partei	3
4	D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	D-Partei	4

Erststimme gültig und Zweitstimme ungültig

1	A-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	A-Partei	1
2	B-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	B-Partei	2
3	C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	C-Partei	3
4	D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	D-Partei	4

Erststimme ungültig und Zweitstimme gültig

1	A-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	A-Partei	1
2	B-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	B-Partei	2
3	C-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	C-Partei	3
4	D-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	D-Partei	4

Beispiele für Grenzfälle gültiger und ungültiger Stimmen

Gültige Stimmen:

Erststimme		Zweitstimme			
1	A-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	A-Partei	1
2	B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	B-Partei	2
3	C-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	C-Partei	3
4	D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	D-Partei	4
		<input type="radio"/>		E-Partei	5
6	F-Bewerber	<input type="radio"/>			

Erststimme		Zweitstimme			
1	A-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	A-Partei	1
2	B-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	B-Partei	2
3	C-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	C-Partei	3
4	D-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	D-Partei	4
		<input type="radio"/>		E-Partei	5
6	F-Bewerber	<input type="radio"/>			

Erststimme		Zweitstimme	
1	A-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> A-Partei 1	
2	B-Partei <input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/> B-Partei 2	
3	C-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> C-Partei 3	
4	D-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> D-Partei 4	
		<input type="radio"/> E-Partei 5	
6	F-Bewerber <input type="radio"/>		

Erststimme		Zweitstimme	
1	A-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> A-Partei 1	
2	B-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> B-Partei 2	
3	C-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> C-Partei 3	
4	D-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> D-Partei 4	
		<input type="radio"/> E-Partei 5	
6	F-Bewerber <input type="radio"/>		

Ungültige Stimmen:

Erststimme		Zweitstimme	
1	A-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> A-Partei 1	
2	B-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> B-Partei 2	
3	C-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> C-Partei 3	
4	D-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> D-Partei 4	
		<input type="radio"/> E-Partei 5	
6	F-Bewerber <input type="radio"/>		

Erststimme		Zweitstimme	
1	A-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> A-Partei 1	
2	B-Partei <input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/> B-Partei 2	
3	C-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> C-Partei 3	
4	D-Partei <input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/> D-Partei 4	
		<input type="radio"/> E-Partei 5	
6	F-Bewerber <input type="radio"/>		

Erststimme		Zweitstimme	
1	A-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> A-Partei 1	
2	B-Partei <input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/> B-Partei 2	
3	C-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> C-Partei 3	
4	D-Partei <input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/> D-Partei 4	
		<input type="radio"/> E-Partei 5	
6	F-Bewerber <input type="radio"/>		

Alles Dummköpfe

Erststimme		Zweitstimme	
1	A-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> A-Partei 1	
2	B-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> B-Partei 2	
3	C-Partei <input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/> C-Partei 3	
4	D-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> D-Partei 4	
		<input type="radio"/> E-Partei 5	
6	F-Bewerber <input type="radio"/>		

Erststimme		Zweitstimme	
1	A-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> A-Partei 1	
2	B-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> B-Partei 2	
3	C-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> C-Partei 3	

Nur ein Teil des Stimmzettels

Beispiele für Grenzfälle gültiger und ungültiger Stimmen

(siehe auch § 39 BWG; Seite 25 und 26)

Bei der Prüfung soll **kein kleinlicher Maßstab** angelegt werden. Entscheidend ist, ob der Wille des Wählers zweifelsfrei zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. **Die folgenden Beispiele**, deren Beurteilung sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützt, sollen dem Wahlvorstand einen **Anhalt für seine Entscheidung** vermitteln, **soweit nicht Runderlasse** der Innenministerien Entscheidungshilfen geben

A: Mängel im Umschlag (nur bei der Briefwahl)

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist.
2. der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzen den Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

Gültig ist die Stimme,

wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier aufweist, leicht beschädigt, eingeknickt oder zerknittert ist

B: Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, etwa einem Wahlplakat entnommen bzw. dem Wähler von einer Partei zugeschickt wurde,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Land oder für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Bundestagswahl herrührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im Besonderen vom Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind.

C: Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen,
5. der Name des Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber einer Liste offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. eine Liste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchstrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchstrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. eine Liste durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der zweifelsfreien Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort einer Liste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste zweifelsfrei erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste vermerkt, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste oder ihrem Kreis oder ihrer Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Listenbezeichnungen oder alle Kreise/Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des/der nicht durchstrichenen vorgenommen ist,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D: Verletzung des Wahlgeheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigefügt ist
2. wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

Musterwählerverzeichnis

Wahlbezirk: 111-01

Nr.	Wahlberechtigter	BTW	VE	Bemerkung
1	Wenzel, Helge 17.10.1964 Aachener Str. 1			
2	Wenzel, Jutta 20.05.1971 Aachener Str. 1		gestrichen	Umzug nach außerhalb ohne Antragsstellung
3	Senger, Lisa 15.12.2000 Aachener Str. 2	N		
4	Senger, Stefan 18.4.1973 Aachener Str. 2			
5	Weller, Kurt 27.03.1940 Aachener Str. 3		N	zugezogen vor weniger als drei Monaten
6	Weller, Maria 02.09.1940 Aachener Str. 3	gestrichen	gestrichen	verstorben
7	Weller, Stefanie 13.12.1968 Aachener Str. 3	W	W	Wahlschein Nr.10000 19.8.2017 Meyer
8	Weller, Michael 7.8.1967 Aachener Str. 3	W	W	Wahlschein Nr.10001 19.8.2017 Meyer
9	Weller, Nele 30.08.1995 Aachener Str. 3	W	W	Wahlschein Nr.10002 19.8.2017 Meyer
10	Gaukeley, Gundel 11.11.1958 Aachener Str. 4			
11	Gaukeley, Ilka 15.02.1965 Aachener Str. 4			

Erläuterungen zum Wählerverzeichnis

Wahl zum Deutschen Bundestag am 24 September 2017

Wahlbezirk: 111-01

24.09.2017

1. Ausfertigung

Nr.	Zuname, Vorname, Geburtstag Wohnung	BTW	VE	Bemerkung
1	2	3		4
201	Streichung von Amts wegen aufgrund Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland	gestrichen	gestrichen	Wegzug
202	Streichung von Amts wegen aufgrund Verlegung des Wohnsitzes außerhalb von Bremen, ohne Antragsstellung in der Fortzugsgemeinde		gestrichen	
203	Streichung von Amts wegen nach Mitteilung der Fortzugsgemeinde über Eintrag	gestrichen	gestrichen	lt. Mitteilung
204	Wahlberechtigter ist verstorben	gestrichen	gestrichen	VERSTORBEN
205	Streichung nach Entscheidung über Antrag auf Berichtigung oder Einspruch	gestrichen	gestrichen	Streich. (Ber.)
206	Eintrag einer Person in das Wählerverzeichnis nach Umzug			Eintrag (Umzug)
207	Streichung aufgrund Verlegung des Wohnsitzes nach Umzug,	gestrichen	gestrichen	Streich. (Umzug)
208	Änderung auf Antrag zur Person (Familiename)			Ber. (Name)
209	Änderung von Amts wegen zur Person (Familiename)			Korr (Name)
210	Wahlschein	W	W	Wahlschein
211	Stimmabgabe annulliert	annulliert	annuliert	Stimmabg (ann.)
212	Eintrag einer Person in das Wählerverzeichnis von Amts wegen			Eintrag vAw
213	Eintrag einer Person in das Wählerverzeichnis auf Antrag			Eintrag (Antr.)
214	Nicht wahlberechtigt für die Bundestagswahl	N		
215	Nicht wahlberechtigt für den Volksentscheid		N	

SCHNELLMELDUNG

Volksentscheid am 24. September 2017

Wahlbezirk: | | | | - | | | |

Kennwort: _____

WAHLBERECHTIGTE		ZAHL DER WÄHLER (= Stimmzettel)				ABGEBEBENE STIMMEN							
A 1		Insgesamt (laut Wählerverzeichnis):		B					Ungültige Stimmen	C			
A 2		A		Darunter mit Wahrschein ¹⁾	B1				Gültige Stimmen	D			

¹⁾ Wahrschein im Wahllokal abgegeben

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Lfd. Nr.		Stimmzahl	Lfd. Nr.
D 1	Ja-Stimmen		D 1
D 2	Nein-Stimmen		D 2
D	C+D muss mit B übereinstimmen	zusammen	D

Durchgegeben: _____
Name des Stützpunktleiters / der Stützpunktleiterin

Uhrzeit: _____